

B1 Grüne Jugend Recklinghausen

Antragsteller*in: Shirin Klein

Tagesordnungspunkt: TOP 7.7.1 Anerkennungen Basisgruppen

Antragstext

Wir als Grüne Jugend Recklinghausen, aus der Stadt Recklinghausen beantragen unsere Anerkennung als Basisgruppe der Stadt Recklinghausen.

Protokoll der letzten Wahlversammlung (bitte hochladen) [PDF]



Einladung

Zum offiziellen Gründungs-
Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Recklinghausen

Hallo zusammen,

hiermit laden wir dich herzlich zur Gründungs-Mitgliederversammlung der
Grünen Jugend Recklinghausen ein:

Datum: **Donnerstag, 10. Oktober 2019**

Ort: **Büro des Stadtverbandes** - Dortmunder Straße 26 in RE

Beginn: **um 19:00 Uhr; Anwesende: 11**

Top 1 Begrüßungsrunde und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sebastian und Jan vom Ortsverband sind anwesend

Mehr als drei Leute von der Grünen Jugend sind anwesend

Die Einladung ging pünktlich raus

Top 2 Mögliche Ergänzungen der Tagesordnungspunkte

Keine

Top 3 Wahl der Sitzungsleitung

Thorben leitet die Sitzung

Top 4 Wahl eines/einer Protokollant/*In

Maya führt das Protokoll

Top 5 Abstimmung über Satzung

Einstimmig beschlossen

Top 6 Vorstandswahl

- *Jan und Sebastian werden einstimmig gewählt für die Wahl-Kommission*
- *Maya wird vorgeschlagen und möchte als Sprecherin kandidieren
-> 9 gültige Stimmen, einstimmig dafür -> Wahl angenommen*



- Shirin wird vorgeschlagen und nimmt die Kandidatur als Schatzmeisterin an
-> 9 gültige Stimmen, einstimmig dafür
-> Wahl angenommen
- Thorben wird vorgeschlagen und möchte kandidieren als politischer Geschäftsführer
-> 9 gültige Stimmen, einstimmig dafür
-> Wahl angenommen

Top 7 Wahl der Besitzer/*Innen

Amrei kandidiert als Beisitzerin

-> 9 gültige Stimmen, einstimmig dafür -> Wahl angenommen

Top 8 Wahl der Kassenprüfer/*Innen

Nicolai und Frederike werden vorgeschlagen

-> 9 gültige Stimmen, einstimmig dafür -> Beide nehmen die Wahl an

Top 9 Verabschiedung des Haushaltplans 2020

Vorstellung des Haushaltsplans

Es werden Büromaterial und politische Aktionen hinzugefügt

Einstimmig beschlossen

Top 10 Verschiedenes

Thorben ist begeistert darüber, dass es einen guten Zusammenhalt gibt und sich die Gruppe großartig entwickelt hat

Dankeschön von Thorben an Nicolai wegen dem Aufbau der Grünen Jugend

Maya Wischnewski

Shirin Klein

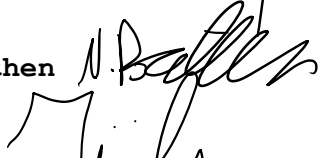
Thorben Terwort

Satzung (bitte hochladen) [PDF]

Amrei Gerber




Nicolai-Leonid Bathen



Jakob Jülkenbeck



Frederike Schiermeyer



Emily Sawatzki



Cedric Giezenaar



Satzung der Grünen Jugend Recklinghausen

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Recklinghausen. Die GRÜNE JUGEND Recklinghausen ist als selbstständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Recklinghausen OV. Die GRÜNE JUGEND Recklinghausen organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

(2) Sie ist die offizielle Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/ Die Grünen im Ortsverband Recklinghausen, sowie Basisgruppe der Grünen Jugend NRW und damit Teilorganisation.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Grüne Jugend Recklinghausen stellt sich die Aufgabe, durch politische Schulungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Jugendliche zu informieren, interessieren und zu mobilisieren.

(2) Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Recklinghausen stellt sich folgenden Aufgabenfeldern:

1. Vernetzung und Unterstützung der Arbeit von grünnahen Jugendgruppen im Tätigkeitsbereich, sowie deren Aufbau und Neugründung.
2. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der

Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Recklinghausen entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der GJ Recklinghausen sind die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, die im Tätigkeitsbereich der GJ Recklinghausen wohnen. Es können auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW bei der GJ Recklinghausen Mitglied werden, sofern sie sich der GJ Recklinghausen zugehörig fühlen – die Mitgliedschaft beginnt dann ab der Mitteilung bei der Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND NRW.

(2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Recklinghausen automatisch Mitglied der GJ Recklinghausen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber der Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND NRW schriftlich erklärt werden.

(3) Gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Organisationen:

(a) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation in Deutschland außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen.

(b) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der GJ Recklinghausen und in einer faschistischen und/oder rechtspopulistischen Organisation schließen sich aus.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber der Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND NRW schriftlich zu erklären.

(5) Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GJ Recklinghausen aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der GJ Recklinghausen teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GJ Recklinghausen können nur Mitglieder der GJ Recklinghausen

kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GJ Recklinghausen besetzten Ämter verloren.

(6) Bei der GJ Recklinghausen kann jede*r inhaltlich mitarbeiten und organisatorisch unterstützen, auch ohne Mitglied zu werden.

§4 Verstoß gegen Satzung und/oder Richtlinien

(1) Sollte ein Mitglied gegen die Satzung oder Richtlinien verstoßen, gehört dieses Mitglied, schriftlich nachweisbar, ermahnt.

(2) Sollte dieses Mitglied erneut gegen die Satzung oder Richtlinien verstoßen, kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder 1/5 der Mitglieder, eine gesonderte MV beantragt werden. Dort kann das Mitglied, was die Verstöße vorgenommen hat, mit 2/3 Mehrheit von allen Ämtern enthoben werden.

(3) Sollte dieses Mitglied keine Besserung zeigen und wiederholt einen Verstoß begehen, kann dieses Mitglied auf der nächsten ordentlichen MV aus der Basisgruppe Grüne Jugend Recklinghausen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss muss einstimmig bestimmt werden. Berufung ist beim Landesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND NRW möglich.

(4) Gegen ein Mitglied, dass vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen verstößt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen Ausschluss beim Landesschiedsgericht beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND ist möglich

§5 Gliederung und Aufbau

Die Grüne Jugend Recklinghausen besteht aus folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Jugendtreffen
- Kommissionen

§6 MITGLIEDSVERSAMMLUNG (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der

Vorstand muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen dazu einladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, kann abweichend auf Wunsch von einzelnen Mitgliedern für diese postalisch erfolgen. Dieser Wunsch muss aber zu Beginn eines Kalenderjahres erneuert werden. [...]

- (3) Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist von der Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Sitzung festzustellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, sobald mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung
 - bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen,
 - nimmt Berichte des Vorstandes, der Kommissionen, anderen Gliederungen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen,
 - beschließt über eingebrachte Anträge,
 - beschließt im Vorfeld von Wahlen über Fragen des Wahlkampfes,
 - beschließt und ändert die Satzung und deren Bestandteile,

- Wählt einmal im Jahr den Vorstand,
- entlastet den Vorstand,
- berät und beschließt den Haushalt, der Haushalt muss immer in der letzten MV eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr beschlossen werden,
- nimmt den Kassenbericht entgegen
- wählt die Rechnungsprüfer*innen und nimmt deren Bericht entgegen. Rechnungsprüfer*innen müssen Mitglied von Bündis90/die Grünen Recklinghausen sein. Es sind alle Parteimitglieder zur Wahl zugelassen, außer der/die Kassierer*in des OV Recklinghausen und Vorstandsmitglieder der Grünen Jugend Recklinghausen. Sollten in der Grünen Jugend Recklinghausen mindestens 10 Mitglieder das 18 Lebensjahre vollendet haben, muss auch der/die Rechnungsprüfer*in nicht älter als 28 Jahre sein. Stichtag ist genau 2 Wochen vor der MV.
- ab dem Jahr 2020 muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der MV OV Recklinghausen, zu einer MV der Grünen Jugend geladen werden,

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern per Mail, zukommen zu lassen. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Annahme zu stellen,

- (1) Anträge können von Mitgliedern, Kommissionen und dem Vorstand eingebracht und unterstützt werden.
- (2) Es gelten entsprechend der Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen, welche die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt und ändert. Falls keine Geschäftsordnung vorliegt gilt die

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW.

- (3) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich zugänglich, allerdings sind nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen stimmberechtigt, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§7 JUGENDTREFFEN

- (1) Das Jugendtreffen ist die mindestens monatlich stattfindende Versammlung der Mitglieder und interessierten Nichtmitglieder.
- (2) Planung, Organisation und Einladung zum Jugendtreffen erfolgen durch den Vorstand.
- (3) Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder vor Vollendung des 28. Lebensjahres.
- (4) Ein Jugendtreffen ist beschlussfähig:
 - sobald mindestens 2 stimmberechtigte Personen anwesend sind und mindestens 1 Mitglieder des Jugendvorstandes anwesend sind.

- (1) Das Jugendtreffen
 - beschließt über unsere ständigen Angelegenheiten,
 - kontrolliert den Vorstand,
 - trägt zu unserer politischen Meinungsbildung bei,
 - bildet durch einfachen Mehrheitsentscheid Kommissionen und bestimmt die koordinierenden Personen.

- (1) Das Jugendtreffen darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen.

- (2) Die Beschlüsse der Jugendtreffen sind zu protokollieren.

- (3) Das Jugendtreffen ist nur für Menschen, die das 28. Lebensjahr noch nicht beendet haben, in besonderen Fällen, siehe Absatz 4.

§8 VORSTAND

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Recklinghausen nach innen und außen sowie gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Recklinghausen.
- (2) Zentrale Kernaufgaben der Vorstandarbeit sind u.a.:
- Finanzangelegenheiten,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - interne Vernetzung und Koordinierung der Jugendtreffen
 - Koordinierung von Bildungsangeboten,
 - Bündnisarbeit und Kooperation.
- (1) Der Vorstand setzt sich jeweils zusammen aus:
- Ein*e Sprecher*in, die unter das Gleichberechtigungsstatut der Grünen Jugend NRW fällt, ab einer Mitgliederzahl von 10 Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben oder einer Gesamtmitgliederzahl von mindestens 15 Personen, müssen zwei Sprecher*innen gewählt werden. Stichtag ist genau 2 Wochen vor der MV
 - eine*n politische Geschäftsführer*in
 - einer*m Schatzmeister*in,
 - eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl an einer*m Beisitzer*innen.

- (1) Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand sowie der Vorstand insgesamt müssen, nach Möglichkeit, mindestens zur Hälfte aus dem Gleichberechtigungsstatut der Grünen Jugend NRW bestehen. Wenn ein quotierter Platz nicht durch eine FIT*Personen besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden FIT*Mitglieder, ob der quotierte Platz auch für Männer geöffnet werden kann. Dabei reicht eine einfache Mehrheit unter den FIT*Personen.
- (2) Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei Jahren, muss die Mitgliederversammlung über die Zulassung zur Kandidatur abstimmen. Eine einfache Mehrheit reicht aus, um erneut zu kandidieren. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Vorstandes.
- (3) Bei Ende der Amtszeit oder vorzeitigem Rücktritt ist der Vorstand verpflichtet, einen politischen und organisatorischen und ggf. einen finanziellen Rechenschaftsbericht abzulegen.
- (4) Alle gewählten Mitglieder des Vorstandes sind gleichermaßen stimmberechtigt und in Entscheidungen mit einzubeziehen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt ein Veto gegen Vorstandsentscheidungen einzulegen. Die Entscheidung wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt und dort von den Mitgliedern beraten und abgestimmt.
- (5) Die Zeit im Vorstand ist auf insgesamt 6 Jahre begrenzt. Dabei ist es irrelevant, welches Amt diese Person innehat und ob sie zwischenzeitlich das Amt gewechselt hat. Sollte zum Ende der 6

Jahre, Stichtag ist 2 Wochen vor der MV, weniger als 10 Mitglieder der Grünen Jugend das 17 Lebensjahr vollendet haben sein, darf die Person erneut antreten, bis mindestens 10 Mitglieder 18 Jahre alt sind.

- (6) Gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen und im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, eines Landes- oder des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages, des Landtages NRW oder Vorstandsmitglied im OV Recklinghausen schließt sich aus. Beisitzer im OV Recklinghausen sind von dieser Regel ausgenommen.
- (7) Sollte ein Vorstandsmitglied der Grünen Jugend Recklinghausen in ein Vorstandsamt der oben genannten Ebenen gewählt werden, kann dieses Mitglied die Arbeit noch bis zur nächsten MV fortsetzen, maximal 4 Wochen. Danach muss das Amt niedergelegt werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn eine Woche vor der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden.
- (9) Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist gemeinsam für die Finanzen verantwortlich.
- (10) Der Vorstand

- muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorlegen.
 - steht in der Verantwortung nach seiner Amtszeit eine möglichst reibungslose Übergabe der Geschäfte an seine Nachfolge zu ermöglichen.
 - berichtet regelmäßig über seine Arbeit.
- (1) Der Vorstand hat sicher zu stellen, dass alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden. Dies sollte mit aktuellen Datenschutzstandards übereinstimmen.
 - (2) Sämtliche Ämter des Vorstandes können auch von Mitgliedern ausgeführt werden, die nicht in Recklinghausen wohnen und trotzdem Mitglied der Grünen Jugend Recklinghausen sind.

§9 KOMMISSIONEN

- (1) Eine Kommission ist eine mit der Bearbeitung eines bestimmten Sachthemas bzw. Aufgabenbereiches beauftragte Gruppe.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt – kann im Ausnahmefall aber durch einstimmige Entscheidung der Koordinator*innen begrenzt werden.
- (3) Mit endgültiger Erfüllung ihrer Aufgabe ist die Kommission aufgelöst.
- (4) Bildung und Auflösung der Kommissionen erfolgen durch das Jugendtreffen.

(5) Es wird eine vom Jugendtreffen bestimmte Anzahl an koordinierenden Personen bestimmt, diese ist dem Jugendtreffen sowie dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Die koordinierende Person kann einstimmig mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand oder durch eine einfache Mehrheit eines Jugendtreffs ihrer Rolle enthoben werden.

(6) Die Kommissionen sollen auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres einen Bericht über die Arbeit im letzten Jahr vorstellen. Der Bericht kann der Versammlungsleitung schriftlich bis zum Beginn der Versammlung zur Verlesung bereitgestellt werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann über Fortbestand bzw. Auflösung der Kommission mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden. Im Anschluss an den Bericht werden analog zu Nr. 5 die koordinierenden Personen neu bestimmt. Es ist möglich, den/die Koordinator*innen in ihrer Rolle zu bestätigen.

§10 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sind weniger als Zwei Mitglieder in der Grünen Jugend Recklinghausen, gilt diese als aufgelöst.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann über die Verwendung des Restvermögens beschließen; geschieht dies nicht, fällt dieses an die GRÜNE JUGEND NRW.

§11 Datenschutz

- 1) Es gelten die deutschen und europäischen Regelungen zum Datenschutz.

§12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.10.19 in Kraft.

B2 Grüne Jugend Rheinbach, Swisttal, Meckenheim

Antragsteller*in: Louisa Albrecht (Grüne Jugend Rheinbach,
Swisttal, Meckenheim)

Tagesordnungspunkt: TOP 7.7.1 Anerkennungen Basisgruppen

Antragstext

Wir, die Grüne Jugend Rheinbach, Swisttal, Meckenheim haben uns am 03.06.2019 gegründet und möchten hiermit um die Anerkennung als Basisgruppe der Grünen Jugend anerkannt werden.

Protokoll der letzten Wahlversammlung (bitte hochladen) [PDF]

**Protokoll des Gründungstreffens der Grünen Jugend Rheinbach, Swisttal,
Meckenheim am 04.06.2019**

Beginn: 17 Uhr

Ende: 19 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Satzung
4. Wahl des Vorstands
 - 4.1. Wahl der Sprecherin/des Sprechers
 - 4.2. Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers
 - 4.3. Wahl der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
 - 4.4. ggf. Wahl von Beisitzer*innen
5. Wahl der Rechnungsprüfer*innen

Anwesende Mitglieder der GJ: Noah Rosenbrock, Carolin Beckers, Samuel Milambo, Silas Schaprian, Pia Weerts, Paula Voss, Michael Butzke, Annabel Sistig, Greta von Wnuck Lipinski, Lisa Cramer, Tara Deuchler, Emilia Justen, Ida Alfert, Anna Beuke, Franca Hiß, Louisa Albrecht, Annika Schürig, Annika Rabsch

Sitzungsleitung: Tobias Hasenberg

Protokoll: Tobias Hasenberg/Carolin Beckers

Der Beitritt wurde vor Sitzungsbeginn bei allen anwesenden Mitgliedern schriftlich erklärt.

Tobias Hasenberg eröffnet die Versammlung.

1) Tobias Hasenberg begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2) Die Tagesordnung wird vorgestellt. Die Tagesordnung wird **einstimmig (18 Ja)** mit folgenden Änderungen beschlossen:

Erweiterung um 6. *Sonstiges*

3) Der Satzungsentwurf wird vorgestellt. Mögliche Änderungen werden diskutiert. Der Satzungsentwurf wird in folgenden Punkten geändert:

Name: Streiche: Grüne Jugend Rheinbach - Setze: Grüne Jugend Rheinbach, Swisttal, Meckenheim

Vorstand: Ergänze: Posten einer zweiten Sprecherin (entsprechend erweitert sich die Tagesordnung um 4.1. Wahl einer Sprecherin, alle nachfolgenden Punkte verschieben sich um eine Stelle)

Die Satzung wird mit den zwei Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf **einstimmig (18 Ja)** beschlossen.

4) Der Wahlvorgang wird vorgestellt. Die Wahlen erfolgen geheim und getrennt. Der Vorstand (2 Sprecher*innen, 1 Schatzmeister*in, 1 Schriftführer*in) muss aus mindestens 50% Frauen bestehen. Nach einer verlorenen Wahl kann sich jede*r wiederholt für einen anderen Posten bewerben. Keine*r kann 2 Ämter im Vorstand übernehmen.

4.1) Für das Amt der Sprecherin kandidieren Ida Alfert, Louisa Albrecht und Annika Schürig. Die Kandidatinnen stellen sich vor und beantworten Fragen aus der Versammlung.

Es ergibt sich folgendes Wahlergebnis:

Ida Alfert - 8 Stimmen; Louisa Albrecht - 6 Stimmen; Annika Schürig - 4 Stimmen; keine Enthaltungen; keine Gegenstimmen

Damit ist **Ida Alfert** gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

4.2) Für das Amt der Sprecherin/des Sprechers kandidieren Annika Schürig, Louisa Albrecht, Noah Rosenbrock und Samuel Milambo. Die Kandidat*innen stellen sich vor und beantworten Fragen aus der Versammlung.

Es ergibt sich folgendes Wahlergebnis:

Annika Schürig - 2 Stimmen; Louisa Albrecht - 4 Stimmen; Noah Rosenbrock - 12 Stimmen; Samuel Milambo - keine Stimme; keine Enthaltungen; keine Gegenstimmen

Damit ist **Noah Rosenbrock** gewählt. Er nimmt die Wahl an.

4.3) Für das Amt der Schriftführerin kandidieren Louisa Albrecht und Tara Deuchler. Die Kandidatinnen stellen sich vor und beantworten Fragen aus der Versammlung.

Es ergibt sich folgendes Wahlergebnis:

Louisa Albrecht - 11 Stimmen; Tara Deuchler - 7 Stimmen; keine Enthaltungen; keine Gegenstimmen

Damit ist **Louisa Albrecht** gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

4.4) Für das Amt der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters kandidieren Annika Schürig, Samuel Milambo und Tara Deuchler. Die Kandidat*innen stellen sich vor und beantworten Fragen aus der Versammlung.

Es ergibt sich folgendes Wahlergebnis:

Annika Schürig - 11 Stimmen; Samuel Milambo - 7 Stimmen; Tara Deuchler - 1 Stimme; keine Enthaltungen; keine Gegenstimmen

Damit ist **Annika Schürig** gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

4.5) Die Versammlung verzichtet auf die mögliche Wahl von Beisitzer*innen.

Damit setzt sich der Vorstand zusammen aus:

Ida Alfert, Sprecherin, 15 Jahre, Schülerin, Rheinbach

Noah Rosenbrock, Sprecher, 16 Jahre, Schüler, Rheinbach

Louisa Albrecht, Schriftführerin, 20 Jahre, Studentin, Swisttal

Annika Schürig, Schatzmeisterin, 18 Jahre, Duale Studentin, Rheinbach

5) Für die Ämter der zwei Rechnungsprüfer*innen kandidieren Paula Voss, Tara Deuchler, Franca Hiß und Anna Beuke. Die Kandidat*innen stellen sich vor und beantworten Fragen.

Es ergibt sich folgendes Wahlergebnis:

**Paula Voss - 10 Stimmen; Anna Beuke - 9 Stimmen; Tara Deuchler - 8 Stimmen;
Franca Hiß - 7 Stimmen**

Satzung (bitte hochladen) IRPEL
Dann sind Paula Voss und Anna Beuke gewählt. Sie nehmen die Wahl an.

6) Es wurde sich auf einen einmonatigen Turnus für die Treffen geeinigt. Zum Wochentag und den Uhrzeiten wird ein Doodle erstellt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Sitzungsleiter die Versammlung um 19 Uhr.

Rheinbach, den 4.6.2019

Tobias Hasenberg (Sitzungsleitung)

Carolin Beckers (Protokollantin)

Ida Alfert (Sprecherin)

Noah Rosenbrock (Sprecher)

Louisa Albrecht (Schriftführerin)

Annika Schürig (Schatzmeisterin)

Satzung der Grünen Jugend Rheinbach, Swisttal, Meckenheim (Fassung vom 04.06.2019)

Präambel

Die Grüne Jugend (GJ) Rheinbach, Swisttal, Meckenheim sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung von jungen Grünen und Jugendlichen, die den Ideen der Grünen nahestehen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Frieden, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Rheinbach.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die Grüne Jugend Rheinbach, Swisttal, Meckenheim ist Vertretung der Jugend gegenüber der Partei und vertritt auch die grüne Jugend gegenüber der Öffentlichkeit. Die Kurzbezeichnung lautet Grüne Jugend Rheinbach, Swisttal, Meckenheim. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinden Rheinbach, Swisttal und Meckenheim. Sie hat ihren Sitz in Rheinbach.

2. Die GJ Rheinbach, Swisttal, Meckenheim ist die Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinbach, Swisttal und Meckenheim, organisiert ihre Arbeit aber unabhängig. Sie hat Programm-, Satzungs- und Personalautonomie.

§ 2 Aufgaben

Die GJ Rheinbach, Swisttal, Meckenheim bietet eine offene Struktur für politisch interessierte junge Menschen. Sie stellt sich folgende Aufgaben:

1. Wir schulen und informieren junge Menschen politisch und organisatorisch.
2. Wir arbeiten im Sinne unserer Ziele und Grundsätze – entsprechend den geltenden Beschlüssen – mit anderen Jugendinitiativen, Interessengruppen und politischen Jugendorganisationen vor Ort zusammen und unterstützen deren Arbeit.
3. Wir vertreten die Ziele und Grundsätze der GJ Rheinbach, Swisttal, Meckenheim innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Grünen Jugend Rheinbach, Swisttal, Meckenheim kann jede natürliche Person bis zum vollendeten 28. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJ Rheinbach, Swisttal, Meckenheim bekennt und ihren Lebensmittelpunkt in Rheinbach, Swisttal oder Meckenheim hat.

2. Mitmachen bei uns kann daneben jeder junge Mensch auch ohne Mitglied zu werden.

3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer allen Organisationen, die zu Bündnis 90/ Die Grünen zählen, ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in der GJ Rheinbach, Swisttal, Meckenheim und in einer faschistischen, extremistischen oder neonazistischen Organisation schließen sich aus.

4. Der Beitritt erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen sowie alle Ämter der GJ Rheinbach, Swisttal, Meckenheim zu bekleiden.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 28. Lebensjahres oder durch Ausschluss oder Tod.

7. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

9. Wir erheben keinen eigenen Mitgliedsbeitrag. Wer auch im Landes- oder Bundesverband der Grünen Jugend Mitglied ist, hat unter Umständen dort einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

10. Jedes Mitglied ist automatisch auch Mitglied der Grünen Jugend Rhein-Sieg.

§4 Gliederung und Aufbau

1. Die Grüne Jugend Rheinbach, Swisttal, Meckenheim setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.

2. Organe der Grünen Jugend Rheinbach, Swisttal, Meckenheim sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Rheinbach, Swisttal, Meckenheim. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Zusätzlich ist eine MV einzuberufen, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mind. ein Viertel der Mitglieder schriftlich eine MV verlangt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per E-Mail unter Angabe der des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Einladung muss die Niederschrift der vorherigen MV beigelegt werden. Die Richtigkeit dieser Niederschrift muss durch eine Abstimmung auf der folgenden MV bestätigt werden.

2. Die MV

- a) bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GJ Rheinbach,
- b) nimmt Berichte entgegen,
- c) beschließt über eingebrachte Anträge,
- d) wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn,
- e) wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer*innen,
- f) beschließt über diese Satzung und über Satzungsänderungen,
- g) berät und beschließt den Haushalt,
- h) nimmt den Kassenbericht entgegen.

3. Anträge können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand stellt sie den Mitgliedern möglichst

schnell zur Verfügung. Er muss sie mit der Einladung verschicken, wenn sie vorher bei ihm eingehen.

4. Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

§6 Vorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden organisatorischen Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die Grüne Jugend Rheinbach, Swisttal, Meckenheim nach außen gem. § 26 II BGB und vor der Partei Bündnis 90 /Die Grünen.

2. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr. Nachgewählte Mitglieder bleiben nur bis zu den nächsten regulären Vorstandswahlen im Amt.

3. Der Vorstand setzt sich aus einer Sprecherin und einer Sprecherin/einem Sprecher, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister sowie gegebenenfalls einer von der MV jeweils bestimmten Anzahl von Beisitzer*innen zusammen.

4. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

5. Der Vorstand legt mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag einer MV einen politisch-organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vor.

6. Der Vorstand ist quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein. Wenn ein Frauenplatz nicht durch eine Frau besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden weiblichen Mitglieder, ob der Frauenplatz auch durch einen Mann besetzt werden kann.

7. Die/der Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen im Rahmen des auf der MV beschlossenen Haushaltsplanes und den Maßgaben des Vorstandes.

8. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen und berichten hierüber der MV.

§7 Patenschaft

1. Wer einen aktiven Beitrag leisten möchte, um junge Menschen zu fördern, die sich für grüne Ideen und Ziele engagieren, kann eine Patenschaft für unsere Basisgruppe übernehmen und so eine Investition in die grüne Zukunft leisten.

2. Wir stellen unseren Pat*innen eine Urkunde aus und informieren sie regelmäßig über unsere Arbeit.

§8 Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden.

2. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
5. Die Sitzungen aller Organe der GJ Rheinbach, Swisttal, Meckenheim sind öffentlich, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden die Nichtöffentlichkeit beschließt.
6. Gegen ein Mitglied, das gegen unsere Satzung oder die Grundsätze der Grünen Jugend verstößt, kann jedes Mitglied Ausschuss beantragen.

§9 Auflösung

1. Die Auflösung der GJ Rheinbach, Swisttal, Meckenheim kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, zu gleichen Teilen an Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Rheinbach, Meckenheim und Swisttal, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.

B3 Junge Grüne Rhein-Kreis Neuss

Antragsteller*in: Tobias Freitag

Tagesordnungspunkt: TOP 7.7.1 Anerkennungen Basisgruppen

Antragstext

Wir, die Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss, möchten hiermit um Anerkennung als Basisgruppe der Grünen Jugend bitten.

Protokoll der letzten Wahlversammlung (bitte hochladen) [PDF]



Neuss, 08.09.2019

Protokoll Junge Grüne Rhein-Kreis Neuss

1. Begrüßung und Formalia

- Wahl von Julian Hover und Lena Rittenbruch (Protokoll und Leitung) einstimmig angenommen
- Grußwort Julian Hover
- Änderung der neuen Tagesordnung wurde einstimmig angenommen

2. Grußwort Oliver Keymis

3. Satzungsänderungsantrag von Tobias Freitag

- Satzungsänderungsantrag einstimmig angenommen
- Satzung mit einer Enthaltung angenommen

4. Wahl der Zählkommission: Denise Frings und Thomas Götzelmann

- Zählkommission mit einer Enthaltung angenommen

5. Wahl des Vorstandes

- Erklärung der Wahlbedingungen von Julian Hover
- 11 Wahlberechtigte sind anwesend
- **Bewerbung von Linda „Lynn“ Markert zur Sprecherin***
 - Wahl der Sprecherin* (Quotierter Platz)
 - Antwort der Zählkommission
 - Lynn hat die Wahl gewonnen



- Lynn nimmt den Posten der Sprecherin* an
- **Bewerbung von Tobias Freitag zum Posten Sprecher*in**
 - Wahl des Posten Sprecher*in (Offener Platz)
 - Antwort der Zählkommission
 - Tobias hat die Wahl gewonnen
 - Tobias nimmt die Wahl an
- **Swenja Krüppel ist als Protokollantin einstimmig angenommen**
- **Bewerbung von Lena Rittenbruch zum Posten der Schatzmeister*in**
 - Wahl des Postens der Schatzmeister*in
 - Antwort der Zählkommission
 - Lena hat die Wahl einstimmig gewonnen
 - Lena nimmt die Wahl an
- **Bewerbung von David Fister, vorgetragen von Julian, für den politischen Geschäftsführers**
 - Wahl des Postens des politischen Geschäftsführers*
 - Antwort der Zählkommission
 - David hat die Wahl, mit einer Enthaltung gewonnen
 - David nimmt die Wahl an
- **Bewerbung von Rebecca Borgwardt zur Beisitzerin***
 - Wahl des Postens der Beisitzerin* (Quotierter Platz)
 - Antwort der Zählkommission
 - Rebecca hat die Wahl einstimmig gewonnen
 - Rebecca nimmt die Wahl an
- **Bewerbung von Thomas Lange, vorgetragen von Julian zum Beisitzer***
 - Wahl des Postens des Beisitzenden (Offener Platz)
 - Antwort der Zählkommission
 - Thomas hat die Wahl mit einer Gegenstimme und 4 Enthaltungen gewonnen.
 - Thomas nimmt die Wahl an, tritt nicht an zur Wahl des Social Media-Beauftragten
- **Wahl zum Posten des Social Media-Beauftragten**
 - Rebecca stellt sich zur Wahl
 - Antwort der Zählkommission



Satzung (bitte hochladen) (PDF)

- Rebecca wurde einstimmig gewählt
- Rebecca nimmt die Wahl an
- Antrag, dass die Stimmzettel direkt vernichtet werden dürfen
- Antrag wurde mit einer Enthaltung und einer Gegenstimmung angenommen

6. Grußworte

- Grußwort von FFF Organisation: Einladung von FFF Mitglied zur Demo am 20.09.2019 mitzuwirken
- Grußwort von Christian Gaumitz
- Grußwort von Denise Frings
- Grußwort von Hans-Christian Markert

7. Termine/ Veranstaltungen

- FFF 20.09.2019
- Aktiventreffen Donnerstag 12.09.2019 um 19 Uhr GS Neuss
- Aktiventreffen Donnerstag 26.09.2019 um 19 Uhr GS Neuss
- Mitgliederversammlung 10.10.2019 um 19 Uhr GS Neuss
- Bundeskongress der GJ in Gelsenkirchen Freitag – Sonntag, erstes Novemberwochenende
- LMV der GJ NRW 9.-10.11.2019 in Nettsheim



Satzung Junge Grüne Rhein-Kreis Neuss

§ 1 Präambel

Die Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss sehen sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und Jugendlichen mit grünen Ideen. Dabei sehen wir uns in unserer politischen Ausrichtung als unabhängig von unserer Mutterpartei Bündnis 90/die Grünen sowie den einzelnen Ebenen der Grünen Jugend an. Thematische Eckpfeiler der politischen Arbeit sind Ökologie, Frieden, Gleichberechtigung aller Geschlechter und sexueller Orientierungen, Antidiskriminierung und Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus. Dementsprechend ist die Grundhaltung von Akzeptanz geprägt und schließt gleichzeitig Faschismus, Demokratie- und Fremdenfeindlichkeit, jegliche Form von Rassismus sowie eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen aus. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss.

§2 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Jungen Rhein-Kreis Neuss sind Teilorganisation von Bündnis 90/Die Grünen Rhein-Kreis Neuss.
- (2) Die Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss verstehen sich als Vertretung junger Menschen gegenüber der Partei und vertreten auch junge Menschen mit alternativ-grünen Ideen gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Die Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss haben ihren Sitz in Neuss. In Kooperation mit anderen Grünen Kreis- und Ortsverbänden werden sie tätig und sind Anlaufstelle für junge Menschen aus der Umgebung, insbesondere der Kommunen und Städte Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und Rommerskirchen, sofern es dort keine andere Basisgruppe der Grünen Jugend gibt oder der ausdrückliche Wunsch, beizutreten besteht.

§3 Aufgaben

Die Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss stellen sich folgende Aufgaben:

- (a) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
- (b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen



- (c) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen
- (d) Vertretung der Ziele und Grundsätze der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss kann jede natürliche Person bis zum vollendeten 30. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss bekennt. Zu beachten ist, dass eine Mitgliedschaft aufgrund unterschiedlicher Altersgrenzen auf anderen Ebenen der Grünen Jugend ausgeschlossen sein kann.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer allen Organisationen, die zu Bündnis 90/ Die Grünen zählen, ist ausgeschlossen. In Einzelfällen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit Ausnahmen beschließen.
- (3) Mitglied der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss sind alle Mitglieder der GRÜNEN Rhein-Kreis Neuss bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, sofern sie nicht dem Vorstand gegenüber widersprechen, sowie Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW mit Wohnsitz und/oder politischem Schwerpunkt im Rhein-Kreis Neuss. Außerdem besteht die Möglichkeit dem Vorstand der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss gegenüber seiner Mitgliedschaft schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über Beitrittserklärungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung, für die Annahme genügt eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Antragsfrist für die Mitgliedschaft endet mit Beginn einer Mitgliederversammlung. Dabei ist zu beachten, dass eine solche spontane Aufnahme unter Vorbehalt stattfindet und im Rahmen einer Abstimmung von den anwesenden Mitgliedern die vorübergehende Aufnahme gültig wird.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie alle Ämter der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss zu bekleiden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 30. Lebensjahres oder durch Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (8) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (9) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.



§5 Gliederung und Aufbau

- (1) Die Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss setzen sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Organe der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und die Aktiventreffen.

§6 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens zum Beginn eines jeden Quartals statt (Januar, April, Juli, Oktober). Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet eine MV einzuberufen, wenn dies mindestens 5 ordentliche Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. Bis zur Mitte des Vormonats kann auf einem Aktiventreffen die Verschiebung des turnusgemäßen Termins beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung (MV)
 - (a) bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss,
 - (b) nimmt Berichte entgegen,
 - (c) beschließt über eingebrachte Anträge,
 - (d) wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn,
 - (e) wählt zwei Rechnungsprüfer*innen,
 - (f) beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
 - (g) berät und beschließt den Haushalt,
 - (h) nimmt den Kassenbericht entgegen.
- (3) Anträge sind, in schriftlicher Form, vor Beginn der MV beim Vorstand einzureichen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken.
- (4) Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen und die Protokolle sind zu veröffentlichen.



§7 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand vertritt die Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss nach innen und außen und vor der Partei Bündnis 90 /Die Grünen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - (a) die Sprecherin und der*die Sprecher*in
 - (b) der*die Schatzmeister*in
 - (c) der*die Geschäftsführer*in
 - (d) zwei weitere Mitglieder als Beisitzer*innen
 - I. Eine dieser Personen wird zusätzlich als Social Mediabeauftragte*r gewählt.

Die beiden Sprecher*innen sind für die Außendarstellung der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss verantwortlich. Ausgenommen ist hier die Verantwortung für Social Media Präsenz, diese obliegt, so gewählt, dem*der Beisitzer*in mit Social Media Beauftragung. Der*die Schatzmeister*in verantwortet hauptsächlich die Finanzen der Gruppe, der*die Geschäftsführer*in ist für die Organisation der Gruppe zuständig. Spezifische Amtsaufgaben können von der Gruppe und/oder dem Vorstand festgelegt werden. Diese vier Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die Gruppe gemäß §26(2) BGB vertritt.

Es muss mindestens immer der geschäftsführende Vorstand besetzt sein. Sollte kein geschäftsführender Vorstand zustande kommen, sind die Jungen Grünen verpflichtet innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorstand zu wählen.

- (3) Die Beisitzer*innen unterstützen und entlasten den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, bei Nachwahl eines Postens aufgrund des Rücktritts eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder läuft die Amtszeit der nachgewählten Person nur bis zur kompletten Neuwahl.
- (5) Bei Ende der Amtszeit oder vorzeitigem Rücktritt ist der Vorstand oder das einzelne Vorstandsmitglied verpflichtet, einen politischen und organisatorischen und ggf. einen finanziellen Rechenschaftsbericht abzulegen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand, sowie die Beisitzer*innen sind quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälfte der Posten muss weiblich besetzt sein. Dies schließt Frauen, weiblich gelesene und Menschen, die sich aufgrund von Weiblichkeit diskriminiert fühlen ein. Die Zuordnung zu dieser Personengruppe, findet per Selbstbestimmung statt und darf nicht angezweifelt werden. Wenn der Frauenplatz nicht durch eine Frau*



besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden weiblichen* Mitglieder, ob der Frauenplatz auch geöffnet werden kann.

- (7) Zur Wahl in den Vorstand ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Alle gewählten Mitglieder des Vorstandes sind gleichermaßen stimmberechtigt und in Entscheidungen mit einzubeziehen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt ein Veto gegen Vorstandsentscheidungen einzulegen. Die Entscheidung wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt und dort von den Mitgliedern beraten und abgestimmt.
- (9) Sollte es für den Geschäftsführenden Vorstand nur drei Bewerbungen geben, werden der Posten des*der Schatzmeister*in und des*der Geschäftsführer*in zusammengelegt. Diese Person trägt dann beide Amtsbezeichnungen.

§8 Aktiventreffen

- (1) Das Aktiventreffen ist die Versammlung derzeit aktiver Mitglieder und Interessierter und mindestens einem Mitglied des Vorstands der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss.
- (2) Es beschließt über die ständigen Angelegenheiten, nimmt regelmäßig Berichte des Vorstands entgegen und kontrolliert dessen Arbeit, und trägt zur politischen Meinungsbildung bei. Das Aktiventreffen darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen. Das Aktiventreffen darf über Finanzanträge bis zu einer Höhe von 100 Euro pro Projekt entscheiden. Bei mehreren Finanzanträgen muss zunächst über die Projektzugehörigkeit dieser abgestimmt werden. Alle anderen Finanzanträge müssen auf einer Mitgliederversammlung eingebracht und abgestimmt werden.

§9 Delegierte

Alle Delegierten werden von der MV auf ein Jahr gewählt.

§10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen sind immer geheim



durchzuführen. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen unter Berücksichtigung von Enthaltungen erforderlich.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (4) Die Sitzungen aller Organe der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss sind öffentlich, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden die Nichtöffentlichkeit beschließt.
- (5) Mit drei Viertel Mehrheit können Sitzungsteilnehmer*innen ausgeschlossen werden, wenn sie grob gegen satzungsgemäße Bestimmungen verstoßen.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Jungen Grünen Rhein-Kreis Neuss kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Rhein-Kreis Neuss, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am xx.xx.2019

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx